

Amtliche Bekanntmachung

2025

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. Mai 2025

Nr. 45

I n h a l t

Seite

**Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und
Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biomedical
Engineering am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

456

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biomedical Engineering am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 20.05.2025

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97 S. 47 f), § 59 Absatz 1, § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97 S. 1 ff), § 2 c, § 6 Absätze 2 und 4, § 9 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621, 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 17. Dezember 2019 (GBl. S. 1204, 1229), § 33 Absatz 1 und 2 Hochschulzulassungsverordnung in der Fassung vom 02. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung und der Hochschulzulassungsverordnung vom 03. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 52 S. 3), hat der KIT-Senat am 28.04.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

INHALTSÜBERSICHT

ABSCHNITT 1

Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Fristen

§ 3 Form des Antrages

§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

ABSCHNITT 2

Auswahlverfahren

§ 6 Bildung der Rangliste

§ 7 Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung sowie Studien- und Prüfungsleistungen

ABSCHNITT 3

Zulassungsentscheid und Schlussbestimmungen

§ 8 Zulassungs- und Auswahlentscheidung

§ 9 Inkrafttreten

ABSCHNITT 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung regelt den Zugang zu dem Masterstudiengang Biomedical Engineering im ersten oder höheren Fachsemester am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT).
- (2) Sind für den Masterstudiengang Biomedical Engineering Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 2 bis 5 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren gemäß §§ 6 bis 8 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.
- (3) Sind für den Masterstudiengang Biomedical Engineering keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 5). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2

Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Sind für den Masterstudiengang Biomedical Engineering am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durch die jeweils geltende Zulassungszahlenverordnung Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Juni eines Jahres** (Ausschlussfrist)
- für das **Sommersemester** bis zum **30. November des Vorjahres** (Ausschlussfrist)

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

Sind für den Masterstudiengang Biomedical Engineering am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen festgesetzt, gelten die vorgenannten Fristen mit der Maßgabe, dass sie keine Ausschlussfristen sind.

- (3) Sind für den Masterstudiengang Biomedical Engineering am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Immatrikulation einschließlich aller erforderlichen Unterlagen innerhalb der in der gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung geregelten Fristen für nicht zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

§ 3

Form des Antrages

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte nach European Credit Transfer System (ECTS) und, falls vorhanden, Diploma Supplement,
 2. Nachweise der in § 5 Absatz 1 Nummer 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
 5. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er in dem Masterstudiengang Biomedical Engineering oder einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
 3. ein Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4,
 4. sofern vorhanden Nachweise über bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 2, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben,
 5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Die Zulassung zu dem Masterstudiengang Biomedical Engineering kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 3 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, die Bewerber/innen bis zum Ende der Bewerbungsfrist den Erwerb von mindestens 150 Leistungspunkten im Bachelorstudium nachweisen können und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Biomedical Engineering abgeschlossen wird.

In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangs- und Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zugangs- und Auswahlverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

§ 4

Zugangs- und Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Zugangs- und Auswahlentscheidung setzt die KIT-Fakultät für Elektrotechnik- und Informationstechnik eine Zugangs- und Auswahlkommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals besteht. Eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Zugangs- und Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen. Eines der Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission führt den Vorsitz.
- (2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangs- und Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangs- und Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Studiendekans/in statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3) Die Zugangs- und Auswahlkommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat der KIT-Fakultät für Elektrotechnik- und Informationstechnik nach Abschluss des Zugangs- und Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangs- und Auswahlverfahrens.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Biomedical Engineering sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in einen Bachelorstudiengang aus den folgenden Bereichen
 - Medizinische oder Biomedizinische Technik
 - Elektrotechnik- und Informationstechnik
 - Mechatronik
 - Maschinenbau
 - Informatik
 - Physik
 - Chemie
 - Biologie
 - Mathematik

oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein;

2. notwendige Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in den Bereichen
 - a) Höhere Mathematik im Umfang von 12 Leistungspunkten und
 - b) Informationstechnik im Umfang von 12 Leistungspunkten
3. dass im Masterstudiengang Biomedical Engineering oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht,
4. ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache gemäß den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) mit der Maßgabe, dass zusätzlich zu den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung im Einzelfall auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers der Nachweis durch Vorlage alternativer Nachweise erbracht werden kann. Alternative Nachweise sind insbesondere:
 - a. Ein Abschlusszeugnis eines englischsprachigen Studiengangs,
 - b. eine Hochschulzugangsberechtigung aus Einrichtungen mit englischer Unterrichtssprache,
 - c. eine in englischer Sprache verfasste Bachelorarbeit.

- (2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission des Masterstudiengangs Biomedical Engineering im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Biomedical Engineering. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

ABSCHNITT 2

Auswahlverfahren

§ 6

Bildung der Rangliste

- (1) Sind für den Masterstudiengang Biomedical Engineering Zulassungszahlen durch die jeweils geltende Zulassungszahlenverordnung festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die in § 5 Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 1. sich gemäß §§ 2 und 3 frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 2. die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 erfüllt.

Ist die/der Bewerber/in an dem Auswahlverfahren nicht zu beteiligen, erhält sie/er einen Ausschlussbescheid.
- (3) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission eine Rangliste aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (max. 50 Punkte) sowie der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (max. 97 Punkte) gemäß § 7.
- (4) Die durch die Zugangs- und Auswahlkommission nach § 7 vergebenen Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 147 Punkte) addiert. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.
- (5) Bei Ranggleichheit bestimmt sich Rangfolge nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 7

Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung sowie Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und bisher erbrachte Studienleistungen werden insgesamt maximal 147 Punkte vergeben.

- (2) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung werden maximal 50 Punkte vergeben. Die Umrechnung und Bewertung der Gesamtnote erfolgen anhand folgender Umrechnungstabelle:

Note	Punktzahl
1,0	50
1,1	47
1,2	44
1,3	41
1,4	38
1,5	35
1,6	32
1,7	29
1,8	26
1,9	23
2,0	20
2,1	17
2,2	14
2,3	11
2,4	8
2,5	5
2,6	2
2,7	0

- (3) Die im gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 qualifizierenden Studiengang bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet (max. 97 Punkte):

1. Biomedizintechnik im Umfang von bis zu 24 Leistungspunkten: 1 Punkt je Leistungspunkt,
2. Mathematik im Umfang von bis zu 28 Leistungspunkten: 1 Punkt je Leistungspunkt,
3. Informationstechnik im Umfang von bis zu 23 Leistungspunkten: 1 Punkt je Leistungspunkt
4. Elektrotechnik im Umfang von bis zu 22 Leistungspunkten: 1 Punkt je Leistungspunkt

- (4) Anders benannte als die in Absatz 3 genannten, aber inhaltlich gleiche Fächer, werden im Auswahlverfahren berücksichtigt, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der Fächer entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Transcript of Records, Modulbeschreibungen) sind von den Bewerberinnen und Bewerbern der Bewerbung beizulegen.

ABSCHNITT 3

Zulassungsentscheidung und Schlussbestimmungen

§ 8 Zulassungs- und Auswahlentscheidung

-
- (1) Die Entscheidung über den Zugang und die Zulassung trifft die/der Vizepräsident/in für akademische Angelegenheiten auf Vorschlag der Zugangs- und Auswahlkommission. Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerber/innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 6 gebildeten Rangliste.
 - (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 3. in einem der in § 5 Absatz 1 Nummer 1 genannten Bachelorstudiengänge oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Absatz 2 Nummer 2 Landeshochschulgesetz, § 9 Absatz 2 Hochschulzulassungsgesetz).
 - (3) Im Fall des § 3 Absatz 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Biomedical Engineering. Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie oder er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern
 - (4) Sind für den Masterstudiengang Biomedical Engineering keine Zulassungszahlen nach der Zulassungszahlenverordnung festgesetzt, kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens, bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
 - (5) Erfüllt die/der Bewerber/in die Zugangsvoraussetzungen nicht und/oder kann sie/er nicht immatrikuliert werden, wird ihr/ihm das Ergebnis des Zugangsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (6) Erreicht die Bewerberin oder der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihr oder ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (7) Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
 - (8) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2025/26.

Karlsruhe, den 20. Mai 2025

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)